

Philosophische Bibliothek

Immanuel Kant

Metaphysische Anfangsgründe
der Tugendlehre

Meiner





IMMANUEL KANT

Metaphysische Anfangsgründe
der Tugendlehre

Metaphysik der Sitten
Zweiter Teil

Mit einer Einführung
›Kants System der Pflichten in
der Metaphysik der Sitten‹
von Mary Gregor

Neu herausgegeben und eingeleitet
von Bernd Ludwig

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-3097-3

3., durchgesehene und verbesserte Auflage 2017

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53–54 UrhG ausdrücklich gestatten. Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

INHALT

Einleitung. Von Bernd Ludwig	XIII
I. Entstehungsgeschichte und Rezeption	XIII
II. Der Text der Tugendlehre	XVII
III. Editionsprinzipien, Textgrundlage	XXV
Kants System der Pflichten in der Metaphysik der Sitten. Von Mary Gregor	XXIX
Literatur zur Tugendlehre	LXVI
I. Ausgaben der Tugendlehre	LXVI
II. Quellen und Vorarbeiten in der Akademie-Ausgabe	LXVI
III. Sekundärliteratur	LXVII
A. Zeitgenössische Literatur	LXVII
B. Spätere Veröffentlichungen	LXVIII

IMMANUEL KANT

METAPHYSISCHE ANFANGSGRÜNDE DER TUGENDLEHRE

Vorrede	5
Einleitung zur Tugendlehre	11
I. Erörterung des Begriffs einer Tugendlehre	11
II. Erörterung des Begriffs von einem Zwecke, der zugleich Pflicht ist	14
III. Von dem Grunde, sich einen Zweck, der zugleich Pflicht ist, zu denken	17
IV. Welches sind die Zwecke, die zugleich Pflichten sind?	18

V.	Erläuterung dieser zwei Begriffe	19
	A. Eigene Vollkommenheit	19
	B. Fremde Glückseligkeit	20
VI.	Die Ethik gibt nicht Gesetze für die Handlungen (denn das tut das <i>Jus</i>), sondern nur für die Maximen der Handlungen	22
VII.	Die ethischen Pflichten sind von weiter, dagegen die Rechtspflichten von enger Verbindlichkeit	23
VIII.	Exposition der Tugendpflichten als weitere Pflichten	25
	1. Eigene Vollkommenheit als Zweck, der zugleich Pflicht ist	25
	2. Fremde Glückseligkeit als Zweck, der zugleich Pflicht ist	27
IX.	Was ist Tugendpflicht?	28
X.	Das oberste Prinzip der Rechtslehre war analytisch; das der Tugendlehre ist synthetisch	30
XI.	[Schema der Tugendpflichten]	32
XII.	Ästhetische Vorbegriffe der Empfänglichkeit des Gemüts für Pflichtbegriffe überhaupt	32
	a. Das moralische Gefühl	33
	b. Vom Gewissen	34
	c. Von der Menschenliebe	35
	d. Von der Achtung	37
XIII.	Allgemeine Grundsätze der Metaphysik der Sitten in Behandlung einer reinen Tugendlehre ..	37
XIV.	Von der Tugend überhaupt	40
XV.	Vom Prinzip der Absonderung der Tugendlehre von der Rechtslehre	41
XVI.	Zur Tugend wird zuerst erfordert die Herrschaft über sich selbst	42
XVII.	Zur Tugend wird Apathie (als Stärke betrachtet) notwendig vorausgesetzt	43

XVIII. Vorbegriffe zur Einteilung der Tugendlehre	45
XIX. [Einteilung der Ethik]	48

I. Ethische Elementarlehre

DER ETHISCHEN ELEMENTARLEHRE ERSTER TEIL: Von den Pflichten gegen sich selbst überhaupt	51
Einleitung	53
§ 1 Der Begriff einer Pflicht gegen sich selbst enthält (dem ersten Anscheine nach) einen Widerspruch	53
§ 2 Es gibt doch Pflichten des Menschen gegen sich selbst	53
§ 3 Aufschluß dieser scheinbaren Antinomie . .	54
§ 4 Vom Prinzip der Einteilung der Pflichten gegen sich selbst	55
Erstes Buch: Von den vollkommenen Pflichten gegen sich selbst	58
Erstes Hauptstück. Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst als einem animalischen Wesen	58
§ 5	58
Des ersten Hauptstücks erster Artikel: Von der Selbstentleibung	59
§ 6	59
Zweiter Artikel: Von der wohlhlüstigen Selbstschändung	61
§ 7	61
Dritter Artikel: Von der Selbstbetäubung durch Unmäßigkeit im Gebrauch der Genieß- oder auch Nahrungsmittel	65
§ 8	65

Zweites Hauptstück: Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst, bloß als einem moralischen Wesen	67
I. Von der Lüge	67
§ 9	67
II. Vom Geiz	71
§ 10	71
III. Von der Kriecherei	74
§ 11	74
§ 12	76
 Des zweiten Hauptstücks Erster Abschnitt: Von der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, als den angebornen Richter über sich selbst	78
§ 13	78
 Zweiter Abschnitt: Von dem ersten Gebot aller Pflichten gegen sich selbst	81
§ 14	81
§ 15	82
 Episodischer Abschnitt: Von der Amphibolie der moralischen Reflexions-Begriffe: das, was Pflicht des Menschen gegen sich selbst ist, für Pflicht gegen Andere zu halten	83
§ 16	83
§ 17	84
§ 18	85
 Zweites Buch: Von den unvollkommenen Pflichten des Menschen gegen sich selbst (in Ansehung seines Zwecks)	86
 Erster Abschnitt: Von der Pflicht gegen sich selbst in Entwicklung und Vermehrung seiner Naturvollkommenheit, d. i. in pragmatischer Absicht	86
§ 19	86
§ 20	87

Zweiter Abschnitt: Von der Pflicht gegen sich selbst in Erhöhung seiner moralischen Vollkommenheit, d. i. in bloß sittlicher Absicht	88
§ 21	88
§ 22	89
DER ETHISCHEN ELEMENTARLEHRE ZWEITER THEIL: Von den Tugendpflichten gegen Andere	91
Erstes Hauptstück: Von den Pflichten gegen andere, bloß als Menschen	93
Erster Abschnitt	93
Von der Liebespflicht gegen andere Menschen	93
§ 23	93
§ 24	94
§ 25	94
Von der Liebespflicht insbesondere	95
§ 26	95
§ 27	96
§ 28	97
Einteilung der Liebespflichten	97
A. Von der Pflicht der Wohltätigkeit	98
§ 29	98
§ 30	98
§ 31	99
B. Von der Pflicht der Dankbarkeit	100
§ 32	101
§ 33	102
C. Teilnehmende Empfindung ist überhaupt Pflicht .	103
§ 34	103
§ 35	104
Von den der Menschenliebe gerade (<i>contrarie</i>) entgegengesetzten Lastern des Menschenhasses	105

§ 36	105
Zweiter Abschnitt	109
Von den Tugendpflichten gegen andere Menschen aus der ihnen gebührenden Achtung	109
§ 37	109
§ 38	110
§ 39	110
§ 40	111
§ 41	112
Von den die Pflicht der Achtung für andere Menschen verletzenden Lastern	113
A. Der Hochmut	113
§ 42	113
B. Das Afterreden	114
§ 43	114
C. Die Verhöhnung	115
§ 44	115
Zweites Hauptstück: Von den ethischen Pflichten der Menschen gegeneinander in Ansehung ihres Zustandes	117
§ 45	117
BESCHLUSS DER ELEMENTARLEHRE: Von der innigsten Vereinigung der Liebe mit der Achtung in der Freundschaft	119
§ 46	119
§ 47	121
Zusatz: Von den Umgangstugenden (<i>virtutes homileticae</i>)	123
§ 48	123

II. Ethische Methodenlehre

DER ETHISCHEN METHODENLEHRE ERSTER ABSCHNITT:	
Die ethische Didaktik	127
§ 49	127
§ 50	128
§ 51	128
§ 52	129
ZWEITER ABSCHNITT: Die ethische Asketik	
§ 53	136
BESCHLUSS: Die Religionslehre als Lehre der Pflichten gegen Gott liegt außerhalb den Grenzen der reinen Moral- philosophie	
	138
Anmerkungen des Herausgebers	
	145
Beilage. Die Abweichungen der zweiten Auflage	
	149
Personenregister	
	161
Sachregister	
	162
Register ausgewählter lateinischer Fachtermini	
	168

EINLEITUNG

I. Entstehungsgeschichte und Rezeption

A. Die Entstehungsgeschichte der »Tugendlehre« ist eng mit der »Rechtslehre« verwoben, stellen doch beide Schriften in der Konzeption Kants nur zwei Teile eines Ganzen, der »Metaphysik der Sitten« dar. Wann der Plan, diese Schrift in zwei separaten Teilen erscheinen zu lassen, geboren wird, ist heute nicht mehr sicher auszumachen. Erst gegen Ende des Jahres 1796 erfahren wir explizit, daß die Rechtslehre vorab herauskommen wird: Kant schreibt am 19. November an Konrad Stang¹, daß er sie »vor Wochen« zum Druck gegeben habe und er mit ihrem Erscheinen um Weihnachten rechne. Zu dieser Zeit ist die Tugendlehre sicherlich noch nicht abgeschlossen, denn Jakob berichtet dem Autor am 7. Dezember, daß er von Kiesewetter wisse, Kant arbeite gerade an ebendiesem Werk. Da das Schicksal der beiden Schriften sich also – zumindest durch die Brille unserer Quellenlage – erst kurz vor ihrem Erscheinen trennt, kann hier auf die Entstehungsgeschichte der Rechtslehre (in Band 360 der Philosophischen Bibliothek) verwiesen werden. Nur die einzige direkte Nachricht über die Tugendlehre verdient eine separate

¹ Kantische Schriften werden in der gesamten Einleitung zitiert nach: »Kants gesammelte Schriften, hg. v. d. (königlich-preußischen/deutschen/göttingischen) Akademie der Wissenschaften«, Berlin 1900 f. (= »Akademie-Ausgabe«). Angegeben werden Band, Seite und ggf. Zeile, z. B. VI 34, 23. Seitenzahlen ohne Bandangabe (>XI<, >93, 3< etc.) beziehen sich hingegen auf die vorliegende Ausgabe. Die Kantische Korrespondenz wird über Datum und Adressaten bzw. Autor ausgewiesen. Der obige Brief an Stang ist nicht in der Akademie-Ausgabe enthalten, sondern erstmals im Katalog der Ausstellung »Immanuel Kant« im Gutenberg-Museum Mainz, 12.3–10.4.1974 (G. Richter, Mainz 1974) S. 59 abgedruckt. Nicht näher bezeichnete Schriften sind anhand des Literaturverzeichnisses (s. u.) zu identifizieren.

Erwähnung, zumal sie schon etwas über den Plan der Schrift von 1797 verrät: Am 21. Dezember 1792 antwortet Kant auf einige Fragen Erhards zur Moralphilosophie, die sich diesem aus einem Gespräch mit E. F. Klein ergaben: »Beyde Sätze sind wahr, obgleich in den gewöhnlichen Moralien ganz verkannt. Sie gehören zu den Pflichten gegen sich selbst, welcher in meiner unter den Händen habender Metaphysik der Sitten, besonders, auf eine andere Art als wohl sonst geschehen, bearbeitet werden wird.« Die »beyden Sätze« aus dem Brief vom 6. November 1791 betrafen das Verbot der »Wegwerfung meiner selbst« und das Gebot, »ein Mittel zu finden, durch welches meine physischen Kräfte meinen moralischen Forderungen gleich würden«. – Die separate Behandlung der Pflichten gegen sich selbst und der Pflichten gegen andere – die freilich auch schon in seinen Vorlesungen gemäß Baumgarten zugrundeliegt – steht fest und soll ein eigenes Gepräge finden.

Kant rechnete damit, daß die »Tugendlehre« bereits zur Ostermesse 1797 erscheinen würde. Zumindest muß er dies Konrad Stang² mitgeteilt haben, denn von jenem hat es Matern Reuß erfahren, der sich daraufhin am 21. April 1797 bei Kant im voraus für die Schrift bedankt. Keiner der an diesem Dreiecksgespräch Beteiligten mag geahnt haben, daß sich das Erscheinen noch ein halbes Jahr herauszögern würde – am wenigsten Kant. Am 29. Juli sieht er sich genötigt, einen erbosten Vorredenentwurf zu verfertigen, der aus uns nicht bekannten Gründen den Lesern der Tugendlehre dann doch vorenthalten wurde: »Wegen der möglichen Ansprüche auf das Mein und Dein an Schriften, nach der früheren oder späteren Erscheinung derselben, bemerke ich noch: daß das Mskpt dem Hrn. Verleger so früh vor der Ostermesse und vollständig eingehändigt worden, daß der Abdruck nothwendig um diese Zeit hätte vollendet seyn müssen, aber sich, aus mir unbekanntem Ursachen, bis jetzt verzogen hat. Den 29. Jul. 1797. I. K.« (XII 187). Dem Publikum liegt die Kantische

² Der Kant-Brief an Stang, auf den sich Reuß bezieht, wird nicht, wie im Katalog (s. o. Anm. 1) vermutet, der Brief vom 19. November sein, da Kant in diesem die Tugendlehre mit keinem Wort erwähnt.

Schrift dann einen Monat später vor: Am 28. August zeigen die »Königsbergischen Anzeigen von Gelehrten Sachen« die »Tugendlehre« als erschienen an.

B. Anders als im Falle der »Rechtslehre« findet die »Tugendlehre« in der uns überlieferten Kantischen Korrespondenz keinen nachhaltigen Niederschlag: Gerade, daß Reuß – wie erwähnt – seine Erwartung des Erscheinens der Schrift zum Ausdruck bringt und Jakob am 8. September aus Halle Kant von seinen ersten Lesefrüchten berichtet. Die Rezensionen jedoch erscheinen in gleichermaßen rascher Folge wie im Falle der Rechtslehre, und auch eine größere Anzahl einschlägiger Monographien läßt nicht lange auf sich warten. Daß andererseits die Nachdrucker offenbar erst drei Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage die Möglichkeit eines lohnenden Geschäfts sehen³ und für die offizielle zweite Auflage noch drei weitere Jahre ins Land gehen, vermag wenig über den Absatz der Schrift zu verraten, da uns die Auflagenhöhe (die der Verleger Nicolovius anlässlich des Erfolgs der Rechtslehre sogleich heraufgesetzt haben wird) unbekannt ist. Zumindes sind im Versteigerungskatalog der Nicolovius'schen Verlagsartikel von 1832 Rechts- und Tugendlehre (im Unterschied zu anderen Kantischen Schriften der neunziger Jahre) nicht mehr verzeichnet⁴: die Auflagen sind offensichtlich abgesetzt.

³ Sie scheinen damit jedoch keinen glücklichen Griff getan zu haben: Warda erwähnt Exemplare des Kehrschen Nachdrucks, bei denen auf dem Titel die letzte »0« der »1800« mit einer »3« überdruckt wurde (A. Warda: Die Druckschriften Immanuel Kants bis 1838, Wiesbaden 1919; hier zu Nr. 178). – Die zweite Auflage der »Rechtslehre« wurde schon ein halbes Jahr nach Erscheinen der ersten Auflage, am 5.6.1797 in der Oberdeutschen allgemeinen Literaturzeitung (Salzburg, S. 1067) kolportiert und dann etwa ein weiteres halbes Jahr später ins Werk gesetzt: Kant übersendet Nicolovius am 9.4.1798 die Anweisungen für Titelblätter und Anhang (s. PhB 360 S. XXIII).

⁴ Nach dem Zeugnis von Karl Rosenkranz in seiner Geburtstagsrede zum 22. April 1836: »Die Gesamtausgabe der Kantischen Schriften« (in: ders.: Studien, 1. Teil, Reden und Abhandlungen. Zur Philosophie und Literatur, Berlin 1839 S. 232 ff., hier S. 248).

Von dem großen Interesse jener Tage ist der Tugendlehre in der Folgezeit nicht mehr viel geblieben und selbst von der jüngeren Renaissance der Rechtslehren-Beschäftigung hat sie nicht profitiert. Das mag zum einen daran liegen, daß die Kantische Moralphilosophie gemeinhin ausschließlich mit der Lehre von Freiheit und Kategorischem Imperativ identifiziert wird, und die Tugendlehre – die in Fragen der *Grundlegung* des letzteren in der Tat wenig ergiebig ist – folglich ins Abseits geraten ist. Doch auch unabhängig von einer derart verengten Betrachtungsweise könnten andererseits die »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten« und die »Kritik der praktischen Vernunft« – anlässlich der dortigen Ausparung rechtlicher Fragen im engeren Sinne – als bereits mehr oder weniger explizit *ethische* Schriften angesehen werden, womit dann die Tugendlehre leicht nur noch als mechanische Durchführung eines Projektes gemäß andernorts gewonnener Prinzipien erscheinen dürfte. Diese Sichtweise ist gleichermaßen verkürzt, denn sie übersieht zumindest, daß die Explikation der Theorie der Gesetzgebung für die Handlungsmaximen (in der Einleitung zur »Tugendlehre«) sowie die systematische Vorstellung der Pflichtenlehre (im Hauptteil) im Rahmen der Kantischen Schriften etwas Neues darstellen.

II. Der Text der Tugendlehre

Kant hat es dem Leser seiner »Tugendlehre« nicht leicht gemacht. Daß es keinen Königsweg zur Philosophie gebe, hatte er schon vor Jahren betont,⁵ doch daß er seine schriftstellerische Laufbahn mit einem derart unausgewogenen Opus krönen wollte, war nicht abzusehen. Der Zustand von Rechts- und Tugendlehre hat das Gerücht vom altersgeschwächten Autor Immanuel Kant nicht ohne Grund befördert.⁶ Die Einleitung in die »Tugendlehre« ist zumindest in einer Hinsicht ein herausra-

⁵ Siehe KrV B X.

⁶ Siehe dazu B. Ludwig: Kants Rechtslehre (Kant-Forschungen Bd. 2), Hamburg 2005, S. 1 ff.

gendes Stück Kantischer Baukunst: In keinem anderen seiner Werke finden wir eine Einleitung vor, die fast den halben Umfang jener Abhandlung aufweist, der sie vorangeht, und selbst eine wegen ihrer Umfänglichkeit verworfene (die sogenannte »erste«) Einleitung in die Kritik der Urteilskraft kam nicht über ein Viertel der Abhandlung selbst hinaus.

Doch nicht nur ihr Umfang erregt Anstoß. Versucht man sich einen Überblick über den Text-Koloß zu verschaffen, so wird man nur mit einiger Mühe bestenfalls folgende Struktur entdecken:

- I–V: Von Zwecken, die zugleich Pflicht sind.
- VI–XI: Handlungen versus Maximen, Rechts- und Tugendpflichten.
- XII–XVII: Über die Disposition des der Tugend fähigen Subjekts⁷
- XVII, XIX: Einteilung der Tugendlehre.

Aber selbst dieser Bauplan ist nur mit Vorbehalt zu akzeptieren: Die Zäsur zwischen dem zweiten und dem dritten Block ist ausschließlich durch den Abschnitt XII über die »Ästhetischen Vorbegriffe« motiviert und verliert einen Teil ihrer Signifikanz mit dem nachfolgenden Abschnitt über die »Allgemeinen Grundsätze«, der selbst nichts über die Disposition des tugendhaften Subjekts berichtet. Beachtet man, daß Abschnitt XIV (»Von der Tugend überhaupt«) zu einer »Aesthetik der Sitten« überleitet (S. 41, Z. 17), und Abschnitt XV⁸ auf den Abschnitt XII b (»Gewissen«) mit einem »oben« zurückverweist (S. 41, Z. 32), so möchte man vermuten, daß jener Abschnitt XII (die »Ästhetischen Vorbegriffe«) vielleicht eher zwischen XVI und XV stehen sollte, womit dann Abschnitt XIII und XIV eine

⁷ »Aesthetik der Sitten« (vgl. u. S. 41, Z. 17).

⁸ Die Zugehörigkeit von Abschnitt XV zur Sinneinheit »subjektive Disposition« wird durch den Titel (»Vom Prinzip der Absonderung der Tugendlehre von der Rechtslehre«) leicht verdeckt. Thema ist jedoch die »innere Freiheit« und (so die »Anmerkung«) deren Erfordernisse: Zähmung der Affekte und Beherrschung der Leidenschaften – womit zu Abschnitt XVI übergeleitet wird.

Überleitung von den Tugendpflichten zur *Tugend* und damit zur subjektiven Disposition des potentiell Tugendhaften liefern. – Sicherlich ist ein solcher Hinweis nicht als Beweis für die Korruptheit des Textes zu werten, doch deutet er auf eine gewisse Brüchigkeit seines Zustandes hin. Dieser Verdacht verstärkt sich durch die insgesamt eher zögernde Entwicklung des Gedankens, die vor Wiederholungen im Detail nicht halt macht und dem Leser die Übergänge zwischen den einzelnen Darlegungen nicht erleichtert. Inwieweit wir es hier mit einem einheitlichen Entwurf Kants zu tun haben, ist – soweit ich sehe – nicht einfach auszumachen.

In Teil I der Elementarlehre, der Lehre von den Pflichten gegen sich selbst, findet sich der Leser mit einer eigenartigen Gliederung konfrontiert: Das zweite Hauptstück (§ 9 ff.) zerfällt in 4 größere Sinnabschnitte, von denen auffallenderweise nur die letzten drei explizit als »Abschnitte« (»1.«, »2.« und »episodischer«) gekennzeichnet sind. Der fast zwei Drittel des Hauptstücks ausmachende erste Sinnabschnitt trägt selbst keinen Gliederungstitel. Er ist es aber andererseits, der gemäß § 4 die eigentlichen Pflichten »des Menschen gegen sich selbst, bloß als moralisches Wesen betrachtet« vorstellt. § 4 kündigte eine zweifache Einteilung der Pflichten gegen sich selbst an: die in »vollkommene« und »unvollkommene« Pflichten, sowie die in Pflichten gegen sich selbst als »animalisches« und als »moralisches« Wesen. Die sich gemäß dieser Einteilungsgesichtspunkte ergebenden vier Sinnabschnitte sind in der Tat zu finden: Die beiden »Hauptstücke« des ersten Buches und die beiden »Abschnitte« des zweiten Buches. Allerdings gilt dies bezüglich des ersten Hauptstücks des ersten Buchs nur, sofern ausschließlich auf den obengenannten ersten titellosen⁹ Sinnabschnitt und nicht auf die drei nachfolgenden »Abschnitte« Bezug genommen wird. Alle jene drei Abschnitte sind zumindest gegenüber der Einteilung in »vollkommene« und »unvollkommene« Pflichten weitestgehend indifferent und ferner in § 4 nicht angekündigt.

⁹ Genauer: ohne einen ihn in die architektonische Hierarchie einordnenden Titel wie z. B. »Abschnitt« o. ä.

Beim ersten der drei Abschnitte ist die Anordnung am gegebenen Ort nicht ganz unproblematisch: Sicherlich handelt es sich bei den Gewissenspflichten nicht um »vollkommene« (d. i. negative) Pflichten wie bei der der »Unterlassung« von Selbstmord oder Lüge. Der als »Zweiter Abschnitt« bezeichnete Text handelt ausweislich seiner Überschrift »Von dem ersten Gebot aller¹⁰ (! B. L.) Pflichten gegen sich selbst« und der »episodische« Abschnitt (»Von der Amphibolie der moralischen Reflexionsbegriffe«) bezieht sich gleichermaßen nicht in specie auf die vollkommenen Pflichten. Der auffällige Befund, daß diese drei Abschnitte in der Architektonik des Werkes keine angemessene Stelle zugewiesen bekommen haben, sondern äußerlich an das erste Hauptstück angehängt wurden¹¹, wird somit ergänzt durch die inhaltliche Irritation, die von ihrer Plazierung ausgeht.

Wenngleich demnach klar sein dürfte, daß die drei genannten Abschnitte – der systematischen Disposition nach – nicht an den vorgefundenen Ort gehören, so ist andererseits die Stelle, an der man sie erwarten könnte, nicht auszumachen; ja, es ist nicht einmal klar, ob sie in dem vorgefundenen Bau der Pflichtenlehre überhaupt vorgesehen waren, und es ist darüberhinaus nicht unmittelbar einzusehen, ob sie aus derselben Kantischen Arbeitsphase stammen wie der sie umgebende Text. Dem Herausgeber bleibt somit nur übrig, den Blick des Lesers mit den hier gegebenen Hinweisen auf die Probleme zu lenken und ihm so zu ermöglichen, sich durch die vertrackte Struktur der Schrift mit Hilfe des teilweise verschütteten Bauplans zu bewegen, d. h. die klare Disposition der Pflichtenlehre – wie sie zum Teil der § 4 ankündigt – zum Leitfaden seiner Orientierung wählen und die drei »Abschnitte« als inhaltlich bedeutende Stücke der Lehre von

¹⁰ Auch in der Vigilantius-Nachschrift finden wir diese Emphase bezüglich Baumgartens »Nosce te ipsum« (XXVII 608).

¹¹ Die zweite Auflage korrigiert die formalen Mängel nicht ungeschickt, indem sie den drei »Abschnitten« einfach die Überschrift »Drittes Hauptstück« voranstellt. Damit bleibt allerdings die inhaltlich prekäre Zuordnung zum ersten Buch (vollkommene Pflichten gegen sich selbst) bestehen.

den »Pflichten gegen sich selbst« gleichsam separat zur Kenntnis zu nehmen. Die Bezeichnungen »Hauptstück« und »Abschnitt« sind im ersten Buch entsprechend vor dem geistigen Auge zu harmonisieren.

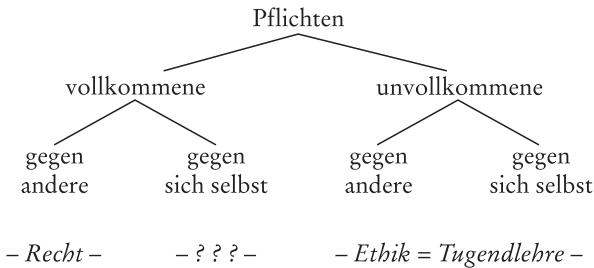
Stellt man zuletzt die Einleitung und den Haupttext gegenüber, so vermag man nur mit Mühe den inneren Zusammenhang dieser beiden Stücke nachzuvollziehen. Explizite Bezüge der Teile aufeinander sind – mit (scheinbarer, s. u.) Ausnahme der »Einteilung« – nicht auszumachen, und die zweifache Abhandlung des »Gewissens« (in XII und § 13) z. B. ist zumindest unmotiviert. Ferner steht das »Schema der Tugendpflichten« in XI in keinem Zusammenhang mit der nachfolgenden Abhandlung, und der Gegenstand der »ersten Einteilung« der Tugendpflichten in XIX taucht nicht etwa als Einteilungsschema, sondern ausschließlich in der »Amphibolie« des § 16 indirekt wieder auf, wenn Pflichten gegen »übermenschliche« und »untermenschliche« Wesen auf »Pflichten gegen sich selbst« zurückgeführt werden. Ferner wird – nicht etwa nur in der »Exposition der Tugendpflichten als weiter Pflichten« (VIII) – den *vollkommenen* Pflichten gegen sich selbst in der gesamten Einleitung keine Beachtung geschenkt. Es scheint vielmehr so, als würden die – unvollkommenen – Pflichten zu eigener Vervollkommenung und fremder Glückseligkeit (VIII) die Tugendlehre allein ausschöpfen, wenn allgemein behauptet wird, die ethischen Pflichten seien im Unterschied zu den rechtlichen von weiter Verbindlichkeit (VII). Überhaupt vermittelt die Einleitung den Eindruck, der nachfolgende Text handle in Gänze von einer reinen Zwecklehre (VI, VII). Im Unterschied dazu stehen jedoch die vollkommenen Pflichten gegen sich selbst der §§ 5–18 nicht unter sich zu setzenden Zwecken (zumindest wäre das nicht offensichtlich)¹². Nur einmal wird in der Einleitung der Unterschied von vollkommener und unvollkommener Pflicht als ein

¹² Es sind enge Verbindlichkeiten gegen sich selbst, Handlungs-Verbote (d. h. keine Zweck-Gebote, vgl. § 4). Sie betreffen jedoch nicht die Freiheit anderer und sind somit nicht rechtlich (diese Differenz kommt, neben den §§ B und C der Rechtslehre, nur nebenbei – S. 139, Z. 5 f. – zur Sprache).

der Tugendlehre inhärenter überhaupt angesprochen und dabei als bloß gradueller ausgegeben (VII). Daß er im nachfolgenden Text ein fundamentales Gliederungsprinzip abgeben wird, ist nicht zu erahnen. Man würde in der Tat eher eine »Ethische Elementarlehre« ohne das »1. Buch« von »Teil I« erwarten. Dafür spricht ferner, daß Kant in der »Anmerkung« ;zu Abschnitt XVIII der Einleitung die Notwendigkeit der Kasuistik innerhalb der Tugendlehre damit begründet, daß »unvollkommene Pflichten« einen Spielraum der Erfüllung offenlassen. Daß Kant dann jedoch gerade¹³ im ersten Buch der Elementarlehre – der Abhandlung von den *vollkommenen* Pflichten – jeder einzelnen Pflicht-Darstellung einen Abschnitt mit der zugehörigen Kasuistik folgen läßt, will damit nicht recht zusammenstimmen.

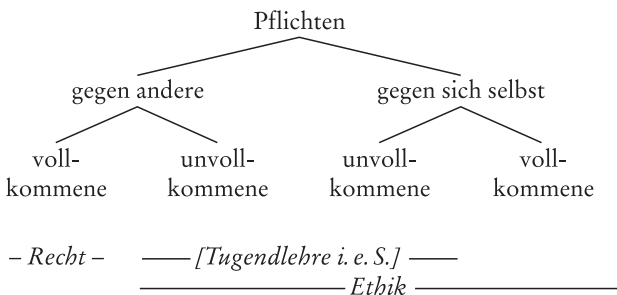
Es soll hier nicht behauptet werden, daß die Konzeptionen von Einleitung und Haupttext miteinander inhaltlich unverträglich wären. Vielmehr scheint die Einleitung andere Akzente zu setzen: Wäre sie mit Blick auf den Haupttext niedergeschrieben, sähe sie wahrscheinlich anders aus. Grob ließen sich nämlich folgende Schemata der Einteilung der Sittenlehre gewinnen, je nachdem, ob man die Einleitung oder den Haupttext heranzieht:

Gemäß Einleitung:



¹³ Als Glanzlicht dieser Unstimmigkeit mag erscheinen, daß ausgerechnet im zweiten Buch (»unvollkommene Pflichten gegen sich selbst«) ;die Kasuistik nicht explizit aufgeführt, sondern nur en passant erwähnt wird (§ 20).

Gemäß Haupttext:



Während die Einleitung die Unterscheidung von ›vollkommenen/›unvollkommenen‹ Pflichten *außerhalb* der Ethik ansetzt, ist sie im Haupttext selbst (auch) *interner* Gliederungspunkt, der überdies dem von ›Pflichten gegen sich selbst/gegen andere‹ *nachgeordnet* ist. Man beachte ferner, daß der Haupttext *sich selbst* in toto nicht als »Tugendlehre« bezeichnet: »Tafel¹⁴ der Einteilung der Ethik (!)«, »Beschluß der ganzen Ethik (!)« (ein andeutungsweise ›reflexiver‹ Gebrauch von »Tugendlehre« findet sich nur zu Beginn der Methodenlehre). Eine terminologische Marginalie paßt in dieses Mosaik unterschiedlicher Konzeptionen: Die Einleitung teilt die Methodenlehre (XVIII Anm. und XIX) in »Katechetik«¹⁵ und »Asketik« ein; im Haupttext lautet die Unterscheidung: »*Didaktik*«/»*Asketik*«.

Angesichts der Komposition der Einleitung, der obengenannten Befunde in der Pflichtenlehre und eingedenk ihres zuletzt benannten gegenseitigen Verhältnisses zueinander wird man-

¹⁴ Die Tafel gehört der Sache nach mit zum Haupttext: Erstens stand sie in der ersten Auflage am Ende desselben, zweitens repräsentiert sie genau dessen Einteilungsschema.

¹⁵ In der zweiten Auflage und den neueren Ausgaben ist dies an beiden Stellen sachgerecht durch »*Didaktik*« ersetzt. Die Frage nach Ursachen des Wechsels der Terminologie innerhalb der ersten Auflage (die nicht unbedingt auf Gründe Kants verweisen müssen) kann damit nicht mehr aufkommen.

die Vermutung wagen, daß der Text aus z. T. schon länger bei Kant bereitliegenden Teilen zusammengesetzt wurde und eine gründliche Zusammenarbeit zu einer Gesamtkonzeption unterblieben ist. Anders als im Falle der »Rechtslehre« bieten die Inkohärenzen des Textes daher keinen Anlaß zum korrigierenden Eingriff des Herausgebers, denn wir finden keine Hinweise auf eine vom Autor offensichtlich selbst intendierte¹⁶, im Druck aus äußeren Gründen dann jedoch nicht realisierte Textgestalt, die *wieder*herzustellen eine sinnvolle Aufgabe sein könnte.

Für die interpretatorische Bemühung um den Text hat diese Einsicht in seine Struktur jedoch eine wichtige Konsequenz: Der Frage nach der möglichen Vereinbarkeit der Konzeptionen in Einleitung und Haupttext sollte die eigenständige, auf interne Kohärenz zielende Aneignung der einzelnen Teile vorangehen. Vermittlungsversuche in Form einer Korrektur der separaten Interpretationen können dann auf andere Äußerungen Kants zurückgreifen. Nur wenn man diese Schritte trennt, wird man wissen, wonach man eigentlich sucht, wenn man den Text interpretiert: Vielleicht gibt es »die« Kantische Tugendlehre ja nur im buchtechnischen Sinne. Stellen sich Unvereinbarkeiten letztlich als unauflöslich – oder deren mögliche Auflösungen als gewaltsam – heraus, wird man sich im Falle einer systematischen Anknüpfung an den Kantischen Ansatz für einen Interpretationsschwerpunkt entscheiden müssen. Eventuelle historische Schichtungen des Textmaterials aufzuspüren und diese in Verhältnis zu den überlieferten Vorarbeiten und Vorlesungsschriften zu setzen, dürfte andererseits ein Beitrag zu der seit langem ausstehenden Diskussion um die Spätphase der Kantischen Moralphilosophie sein, die nach wie vor im Kernschatten der Kant-Forschung liegt. Dies ist ein echtes Desiderat, denn gerade in dieser Phase der Kantischen Reflexion werden Überlegungen

¹⁶ Im Falle der Rechtslehre wurde der Text mit den in ihm selbst zu findenden Aussagen über seine Komposition in Übereinstimmung gebracht: u. a. Querverweise wiederhergestellt, lokale Anschlüsse von Textpassagen (durch »also«, »oben« etc. ausgewiesen) rekonstruiert und Argumentationsketten wieder zusammengefügt.